



Vergabeordnung für den Aktions- und Initiativfond der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Fulda

§1 Geltungsbereich und Grundsätze

Grundlage der Bewertung sind die Leitlinie des Förderprogramms „Demokratie leben!“/ Programmbereich ‚Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie – Leitlinie Förderbereich A‘ und die lokal für die Stadt Fulda formulierten Grundsätze:

- Stärkung der Zivilgesellschaft und Vermittlung von Werten wie die Anerkennung von Demokratie und Vielfalt
- Förderung zur Achtung der Menschenwürde und Bekämpfung jeder Form von Extremismus

Aufbauend auf diesen Grundsätzen werden folgende Leitziele verfolgt:

- Fulda entwickelt sich weiterhin zu einer Stadt, die Vielfalt anerkennt und die Chancen und Potentiale nutzt.
- Die Themen Rassismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit/Extremismus werden aufgegriffen und in der gesamten Stadtgesellschaft thematisiert und bearbeitet.
- Im Rahmen der gesellschaftspolitischen Bildungsarbeit wird die aktive Demokratieerziehung bei allen Bildungsträgern wie Schule, Jugendarbeit, Vereinsarbeit, Soziokultur etc. vorangetrieben.

Zur Erfüllung dieser Zielstellungen werden Projekte durch den Begleitausschuss ausgewählt.

§2 Förderfähige Projekte und Gegenstände

Gefördert werden nichtstaatliche gemeinnützige Vereine und Organisationen.

Das geplante Projekt sollte mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:

1. Förderung einer aktiven demokratischen Zivilgesellschaft
2. Bekämpfung von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
3. Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe gesellschaftlich benachteiligter Personengruppen (wie z.B. Migranten, ethnische Minderheiten, sowie homo-, trans-, bi- und intersexuelle Menschen)
4. Förderung der Selbstbehauptungsfähigkeit von Menschen mit dem Ziel, diese gegen Ideologien gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu immunisieren
5. Förderung des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens (sofern keine gleichzeitige Förderung durch die Integrations-Förderrichtlinie der Stadt Fulda gegeben ist und ein weiteres der o.g. Themen abgedeckt ist).

Bestandteile der Förderung können unter anderem Material, Honorare, Raummieten, Publikationen, etc. sein.



Das „Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes“, sowie die Leitgedanken der Charta der Vielfalt der Stadt Fulda muss von möglichen Projektträgern anerkannt werden.

§ 3 Nicht förderfähige Projekte und Maßnahmen

Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend

- schulischen Zwecken,
- dem Hochschulstudium,
- der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit,
- dem Breiten- und Leistungssport,
- der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung,
- der partei- oder gewerkschaftsinternen Schulung oder
- der Erholung oder Touristik

dienen. Nicht förderfähig sind Aufwendungen für alkoholhaltige Getränke oder Baumaßnahmen.

Mögliche Projektträger bestätigen mit der Unterschrift unter die Interessensbekundung, dass sie

1. sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten,
2. ihr Projekt diskriminierungsfrei in Bezug auf alle im weiteren Verlauf unter „Themenschwerpunkt“ benannten Personengruppen bewerben und durchführen; dies betrifft auch die Auswahl genutzter Räumlichkeiten. Ausnahmen beziehen sich auf Projekte, die sich aus fachlich-inhaltlichen Gründen nur an eine gezielte Personengruppe richten (z.B. reine Frauen-/Männerprojekte; Projekte für Kinder), sowie auf den Ausschluss von Personen oder Personengruppen, denen mit guten Gründen unterstellt werden kann, dass sie die Absicht haben, die geförderte Veranstaltung zu stören.

Wenn Projektträger*innen sich nicht in der Lage sehen, ihr Projekt diskriminierungsfrei durchzuführen, so bietet die Fach- und Koordinierungsstelle eine Beratung an, um das Projekt doch diskriminierungsfrei umsetzen zu können. Wenn ein Projekt trotz dieser Beratung nicht diskriminierungsfrei durchzuführen ist, kann das Projekt in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Begleitausschuss dennoch gefördert werden.

§ 4 Förderfähige Personen

(1) Förderfähig sind nichtstaatliche gemeinnützige Vereine und Organisationen im Sinne von §51ff. der Abgabeordnung (AO), soweit sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Erfüllung der fachlichen Voraussetzung für das geplante Projekt,
2. Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens,
3. Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben,



4. Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabeordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags/ der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit,
5. Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.

(2) Ferner können auch Personengruppen, die keine juristische Person sind, eine Förderung beantragen, sofern diese fachlich dazu in der Lage sind das Projekt durchzuführen. Im Fall von Satz 1 erfolgt die Mittelverwaltung durch das Amt für Jugend, Familie und Senioren der Stadt Fulda (federführendes Amt).

§5 Pflichten der Projektträger

(1) Die Projektträger verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Öffentlichkeitsarbeit unter Einhaltung der vom Bundesprogramm vorgegebenen Richtlinien. Insbesondere sind Belege im Original oder Kopien von Kontoauszügen einzureichen und Beleglisten zu führen. Für Liefer- und Dienstleistungen, die einen geschätzten Netto-Auftragswert von 1 000 € (vom 1.1.-31.12.2021: 3.000€) überschreiten, sind drei Vergleichsangebote einzuholen. Öffentlichkeitsarbeit muss vorab mit der Koordinierungs- und Fachstelle abgestimmt sein; Förderzusätze müssen stets angegeben werden. Näheres wird im Förderbescheid formuliert.

(2) Die Projektträger haben nach Abschluss des Projekts einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und dem Amt für Jugend, Familie und Senioren (federführendes Amt) auszuhändigen. Wurden im Rahmen des Projekts Druckerzeugnisse angefertigt, sind dem Tätigkeitsbericht jeweils zwei Exemplare beizulegen.

(3) Die Projektträger haben bei Veranstaltungen nach Möglichkeit Teilnahmelisten zu führen und nach Beendigung des Projekts dem Amt für Jugend, Familie und Senioren (federführendes Amt) auszuhändigen.

(4) Kopien der Originalbelege, Beleglisten, Vergleichsangebote, Tätigkeitsberichte und Teilnahmelisten sind spätestens 8 Wochen nach Projektende dem Amt für Jugend, Familie und Senioren (federführendes Amt) auszuhändigen.

§6 Vergabeverfahren

(1) Die Beantragung von Fördermitteln erfolgt durch Einreichung einer im Original unterzeichneten Interessensbekundung postalisch bei der Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Fulda (Bonifatiusplatz 1+3, 36037 Fulda) oder per Mail mit eingescannter Unterschrift an demokratie@fulda.de. Das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle haben die Interessensbekundung unverzüglich an den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Fulda weiterzuleiten. Für die Interessensbekundung ist das hierfür von der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Fulda bereitgestellte Formular zu verwenden.

(2) Über Interessensbekundungen entscheidet der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Fulda in mindestens einer Vergabesitzung oder per Online-Abstimmung.

mung, soweit die beantragte Summe weniger als 1.000 Euro beträgt. Der jeweilige Sitzungstermin ist auf der Homepage www.demokratie-fulda.de zu veröffentlichen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Über vorliegende Interessensbekundungen berät der Begleitausschuss zeitgleich und beschließt über diese nacheinander. Der Begleitausschuss kann die beantragte Fördersumme eines Projekts im Rahmen der Bewilligung absenken.

(4) Bei Anträgen mit einer beantragten Summe von maximal 300€ kann das federführende Amt ohne Einbeziehung des Begleitausschusses entscheiden, sofern das laufende Budget dies zulässt. Es kann die beantragte Fördersumme eines Projekts bei der Bewilligung absenken.

(5) Über die bewilligten Fördermittel erstellt das federführende Amt, nach Prüfung der Programmkonformität, einen Förderbescheid.

§7 Fristen und Förderbudgets

(1) Interessensbekundungen sind 10 Kalendertage vor der nächsten Vergabesitzung beim federführenden Amt einzureichen. Erfolgt die Einreichung verspätet, so ist die Interessensbekundung auf der danach folgenden Vergabesitzung zu behandeln.

(2) Der Begleitausschuss vergibt die Mittel des Aktions- und Initiativfonds aus dem jährlichen Budget. Wird ein Jahresbudget nicht vollständig aufgebraucht, werden die Restmittel ggfs. Im vereinfachten Verfahren nach § 6 (2) der Vergabeordnung vergeben oder bei einer höheren Restsumme in einer Nachausschreibung des gleichen Jahres vergeben.

(3) Der Begleitausschuss kann von den Budgetvorgaben nach Absatz 1 abweichen. Er kann auch nach Absatz 1 nicht fristgerecht eingereichte Interessensbekundungen beraten. Dies setzt voraus, dass der Begleitausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner anwesenden Mitglieder dies beschließt.

§8 Änderungen dieser Vergaberichtlinien

Über Änderungen dieser Vergaberichtlinien entscheidet der Begleitausschuss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderungen sind mit der Einladung zu versenden und in der Tagesordnung anzukündigen.

§9 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien treten am 18.02.2021 in Kraft.